Prof. Dr. jur. Kirstin Drenkhahn, Berlin\*

# Anstaltsklima im Strafvollzug – Weiches Kuschelthema oder harter Erfolgsfaktor?

Der Beitrag gibt einen Überblick über rechtliche und tatsächliche Erkenntnisse zum Anstaltsklima im Strafvollzug. Zwei wesentliche Aspekte, respektvolle Kommunikation und Wahrung der Privatsphäre, wurden in der Rechtsprechung zur Anrede von Strafgefangenen, zum Anklopfen und zum Sichtspion behandelt. Weitere Punkte wie z. B. Respekt, Vertrauen, Ordnung, Sicherheit und Wohlbefinden wurden in der gefängnissoziologischen Forschung insbesondere von der Arbeitsgruppe um Alison Liebling herausgearbeitet. Da es Hinweise gibt, dass das Anstaltsklima zu erheblichen seelischen Belastungen bei Gefangenen führen kann, ist das Postulat eines humanen Umgangs miteinander im Strafvollzug nicht nur Ausfluss des Gebots der Achtung der Menschenwürde, sondern auch der (Gesundheits-) Fürsorgepflicht des Staates.

# I. Einleitung

Auch in einem im Vergleich zu anderen Strafvollzugssystemen verhältnismäßig stark verrechtlichten wie dem deutschen stellt sich die Frage, ob man allein durch schriftlich festgehaltene und gerichtlich überprüfbare Regeln alle Probleme in der sozialen Organisation "Gefängnis" zufriedenstellend lösen kann. Die Erkenntnis, dass Normen nicht allein durch ihre Existenz wirken, sondern dass es auf die Art und den Grad ihrer Umsetzung in der Praxis ankommt, deutet bereits darauf hin, dass auch andere Aspekte von Bedeutung sind. In diesem Beitrag soll es jedoch nicht um die Implementation des Strafvollzugsrechts gehen, sondern noch ein Schritt weiter in die Wirklichkeit getan und ein Teil des Lebens in der Anstalt erörtert werden, der rechtlich kaum zu erfassen, aber dennoch wesentlich ist: die Atmosphäre, das Anstaltsklima.

### II. Was ist das "Anstaltsklima"?

Im ersten Moment kann sich vermutlich jeder etwas unter "Anstaltsklima" vorstellen. Jedoch stellt sich die Frage, ob die Vorstellungen deckungsgleich sind und ob es tatsächlich eine konkrete Vorstellung oder eher ein diffuses Gefühl ist.

In den Wirtschaftswissenschaften und in der Organisationspsychologie ist das Organisations- oder Betriebsklima einer Einrichtung bereits seit langem ein Begriff, allerdings einer, der sich einer genauen Definition entzieht. Mit "Klima" ist nach der World Meteorological Organization die Gesamtheit aller meteorologischen Vorgänge gemeint, die für den durchschnittlichen Zustand der Erdatmosphäre an einem Ort verantwortlich sind. Daran angelehnt kann man das Betriebsklima beschreiben als

überindividuelle, sozialpsychologische, relativ dauerhafte Grundstimmung der Belegschaft gegenüber Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Unternehmung.<sup>1</sup> Es handelt sich also um ein relativ stabiles, großräumiges Phänomen.

### III. Das Anstaltsklima im Strafvollzugsrecht

Angesichts dieser wenig konkreten Beschreibung des Begriffs erschließt sich nicht auf den ersten Blick, was das Anstaltsklima mit Recht zu tun hat und warum man sich als Juristin oder Jurist dafür interessieren sollte. Tatsächlich gibt es Rechtsprechung zu Aspekten des Anstaltslebens, die mit dem Klima zu tun haben. Die Themen, mit denen sich die Rechtsprechung, aber auch die Strafvollzugsliteratur auseinandersetzte, kann man als Höflichkeitsregeln zusammenfassen.

### 1. Anrede

Bereits in der Frühzeit der Bundesrepublik wurde diskutiert, wie Gefangene anzureden seien. Schon im ersten Jahrgang der Zeitschrift für Strafvollzug 1950 gab es eine Debatte, ob man jugendliche und junge erwachsene Gefangene mit "Du" oder "Sie" ansprechen und ob dabei zwischen weiblichen und männlichen Gefangene unterschieden werden sollte. Das Argument, für Gefangene müssten die gleichen sozialen Normen gelten wie für alle Menschen, so dass sie ab 18 zu siezen seien, wurde damit gekontert, dass gerade die jungen Gefangenen auch in Freiheit z. B. als Lehrlinge vom Meister geduzt werden würden.<sup>2</sup> Das OLG Hamm entschied erst 20 Jahre später, dass bei einem über 18-jährigen Jugendgefangenen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) verletzt sei, wenn er mit "Du" angeredet werde.<sup>3</sup>

Auch bei erwachsenen Strafgefangenen gab es ein Problem mit der Anrede: Hatten sie einen Anspruch darauf, nicht nur gesiezt, sondern auch mit "Herr" oder "Frau" angesprochen zu werden? Bis in die 1970er Jahre entschieden Oberlandesgerichte, dass erwachsene Strafge-

<sup>\*</sup> Die Autorin ist W1-Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin.

Waldemar Kropp, Systemische Personalwirtschaft, 2. Aufl. 2001, S. 373; Wolfgang H. Staehle, Management – Eine verhaltenswissenschaftliche Perspektive, 6. Aufl. 1991, S. 514 ff.; Rolf Wunderer/ Wolfgang Grunwald, Führungslehre, Bd. 2: Kooperative Führung, 1980, S. 319.

<sup>2</sup> Für das Siezen Ernst Scheidges, "Du" oder "Sie" im Jugendstrafvollzug, ZfStrVo 1950, 53 ff.; dagegen Edmund Duckwitz, "Du" im Jugendvollzug, ZfStrVo 1951, 47 ff.

<sup>3</sup> OLG Hamm, VollzD 1970/2, 7 (Beilage zu den Blättern für Strafvollzugskunde).

fangene keinen Anspruch auf die Anrede "Herr" hätten, gleichwohl aber ihrerseits die Bediensteten mit "Herr" ansprechen müssten.<sup>4</sup> Dies erstaunt insofern, als die Strafvollzugskommission, die ab 1967 den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes erarbeitete, bereits in ihrer 3. Sitzung 1968 in den Grundsätzen über die Behandlung der Gefangenen festgehalten hatte, dass die Gefangenen mit "Sie" anzusprechen seien und dass die "im bürgerlichen Leben übliche Anrede" zu gebrauchen sei,5 also "Herr" oder "Frau". In der Zeitschrift für Strafvollzug wurde die Rechtsprechung mit zunehmendem Unverständnis kommentiert und darauf verwiesen, dass diese Praxis - Anrede bloß mit Nachnamen - wohl mit der zu erwartenden Strafvollzugsgesetzgebung wegfallen würde. Allerdings sei nicht einzusehen, warum man Gefangene nicht schon vorher mit "Herr" anreden könne, da die Anrede hier anders als bei Soldaten, deren Situation von der Rechtsprechung insofern als ähnlich angesehen wurde - weggelassen würde, um die Adressaten herabzusetzen. Zudem gefährde die Anrede "Herr" wohl kaum die Sicherheit und Ordnung der Anstalt.6

### 2. Anklopfen

Eine weitere Frage des höflichen Benehmens war, ob Bedienstete vor Betreten eines Haftraums an die Tür zu klopfen hätten. Erste Entscheidungen dazu stammen aus den 1980er Jahren. So stellte das LG Bielefeld 1985 fest, dass sich aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) ergebe, dass auf angemessene Umgangsformen zwischen Bediensteten und Gefangenen hinzuwirken sei, so dass wie außerhalb des Vollzugs vor dem Eintreten anzuklopfen sei.7 Das sahen andere Landgerichte und Oberlandesgerichte anders,8 so dass schließlich das BVerfG 1996 entschied, dass es kein verfassungsrechtliches Gebot zum Anklopfen gebe, dass aber die Wahrung der Menschenwürde die Beachtung der Privat- und Intimsphäre einschließe. Allerdings gebe es hier regelmäßig keine Verletzung, da das Schließgeräusch den Gefangenen vorwarne und die Gelegenheit eröffne, sich bemerkbar zu machen. Zudem wurde dieses Problem bei § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG verortet, also als Eingriff in Rechte im Einzelfall

aufgrund einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt beurteilt.<sup>9</sup>

### 3. Sichtspion

Beim dritten Thema geht es ebenfalls um die Privatsphäre. Der Sichtspion ist ein Guckloch in der Tür des Haftraums, durch das Bedienstete von außen in den Raum hineinsehen können. Gestritten wurde darüber, ob der Sichtspion generell freizuhalten sei oder ob dies im Einzelfall angeordnet werden müsse. Hier war es der BGH, der 1991 im Wege der Divergenzvorlage entschied.<sup>10</sup> Danach handelt es sich bei Anordnungen über den Sichtspion um Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG, es bedarf also einer Einzelfallprüfung. Das Argument, dass das generelle Freihalten des Sichtspions eine einfache Sicherungsmaßnahme zur Beaufsichtigung der Gefangenen sei, für die es zwar keine ausdrückliche Ermächtigung gebe, die sich aber quasi von selbst verstehe,11 wird ausdrücklich verworfen. Der BGH fasst das Problem aus Sicht der Gefangenen wie folgt zusammen:

"Im Gegensatz zu anderen Maßnahmen dieser Art greift sie [gemeint ist der Sichtspion] in die private Sphäre des Zellenraumes ein und berührt daher den Strafgefangenen nicht lediglich geringfügig. Vielmehr kann für ihn das Bewußtsein, zu jeder Zeit und in jeder Situation einer möglichen Beobachtung durch Dritte ausgesetzt zu sein, eine starke seelische Belastung bedeuten. Unter diesen Umständen muß die Zulässigkeit der Beobachtung nach § 4 II 2 StVollzG beurteilt werden."<sup>12</sup>

### 4. Fazit

In diesen Diskussionen kann man erkennen, dass es Probleme im Strafvollzug gibt, die rechtlich kaum zu erfassen sind, die aber für das gedeihliche Zusammenleben in der Anstalt trotzdem so wichtig sind, dass zumindest der Versuch einer justiziellen Lösung unternommen wird. Um die Bedeutung dieser scheinbaren Kleinigkeiten zu begreifen, muss man sich immer vor Augen halten, dass der Strafvollzug eine Zwangsgemeinschaft ist; die Gefangenen sind nicht freiwillig dort, und sie haben sich nicht ausgesucht, mit wem sie tagein, tagaus umgehen müssen.

# IV. Erkenntnisse zum Anstaltsklima und methodische Ansätze seiner Erforschung

Der kleine Rechtsprechungsüberblick hat zwei für das Klima wichtige Themen benannt: Kommunikation und Privatsphäre. Im Folgenden soll es darum gehen, welche

<sup>4</sup> OLG Hamburg, NJW 1965, 647; OLG Schleswig, Beschl. v. 29.1.1965 – 2 VAs 10/64, bei Paul Kühling, Bemerkungen zu neueren Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Vollzugssachen gemäß §§ 23 ff. EGGVG, ZfStrVo 1966, 99 (107 f.); OLG Koblenz, Beschl. v. 14.07.1967 – 2 VAs 33/67, bei Paul Kühling, Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen, ZfStrVo 1969, 294 (306); OLG München, Beschl. v. 10.06.1970 – VAs 18/70, bei Theodor Grunau, Zur Rechtsprechung in Vollzugssachen, ZfStrVo 1970, 307 (308).

<sup>5</sup> Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 3, 3. Arbeitstagung, 08.-11.04.1968 in Tübingen, S. 104.

<sup>6</sup> Grunau (Fn. 4), 307 (308).

<sup>7</sup> LG Bielefeld, NStZ 1986, 189.

<sup>8</sup> LG Trier, NStZ 1987, 428; OLG Saarbrücken, NStZ 1993, 207; OLG Celle, Beschl. v. 12.05.1993 – 1 Ws 75/93 (StrVollz); OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.02.1994 – 3 Ws 738/93 (StVollz), 3 Ws 739/93 (StVollz).

<sup>9</sup> BVerfG, NStZ 1996, 511.

<sup>10</sup> BGH, NStZ 1991, 452 f.

<sup>11</sup> Ingrid Heyland, Zulässigkeit der Benutzung von Sichtspionen im Strafvollzug, in: Klaus Geppert/Diether Dehnicke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, 1990, S. 765 (773 ff.).

<sup>12</sup> BGH, NStZ 1991, 452 (453).

weiteren Aspekte das Anstaltsklima beeinflussen und mit welchen Methoden man das Klima untersuchen kann.

#### 1. USA

Die Forschung zum Anstaltsklima im weitesten Sinne ist mittlerweile – zumindest was die Forschung außerhalb Deutschlands angeht - unüberschaubar geworden. Bedeutende frühe gefängnissoziologische Untersuchungen stammen aus den USA wie z.B. die Werke von Donald Clemmer (The Prison Community, 1940), Gresham Sykes (The Society of Captives, 1958) und Erving Goffman (Asyle, 1973), die die Prisonisierung (Assimilation an die Gefängniskultur, Clemmer), Haftdeprivationen (pains of imprisonment, Sykes) und das Gefängnis als totale Institution (Goffman) beschreiben. Diese Arbeiten versuchen, das Besondere am Gefangensein, seine Essenz, zu erfassen. Daneben gibt es eine Vielzahl von US-amerikanischen Untersuchungen zum Anstaltsklima, in denen auch Erhebungsinstrumente entwickelt wurden, wie die Correctional Institutions Environment Scale von Moos13 oder der Prisoners Preference Index von Toch14. Obwohl diese Untersuchungen Grundlagenforschung über das Gefängnis und die soziale Interaktion seiner Bewohner sind, kann man die US-amerikanische Forschung nicht ohne weiteres auf den europäischen Strafvollzug übertragen: Der US-amerikanische Strafvollzug ist jedenfalls seit der punitiven Wende<sup>15</sup> in den 1970er Jahren auf Sicherung und Abschreckung ausgerichtet, während im Bereich des Europarats darüber Einigkeit herrscht, dass Gefangene im Strafvollzug auf ein künftiges Leben in Freiheit ohne Straftaten vorbereitet werden sollen. Der Vollzug ist hier also auf Resozialisierung auszurichten.<sup>16</sup>

### 2. Frankreich

Auch Frankreich hat eine reichhaltige Forschungstradition der Gefängnissoziologie, die sich mitnichten auf *Foucaults* "Überwachen und Strafen" beschränkt.<sup>17</sup> Insbesondere *Goffmans* Konzept der totalen Institution hat eine Vielzahl von Untersuchungen inspiriert. In den letzten Jahren wurde vor allem die Frage gestellt, ob angesichts einer gewissen Humanisierung des Strafvollzugs und seiner Öffnung nach außen noch ohne weiteres von einer totalen Institution gesprochen werden kann – schließlich hatte *Goffman* seine Idee aus einer Untersuchung in einer psychiatrischen Klinik Mitte der 1950er Jahre entwickelt.

In den Untersuchungen von Chauvenet/Orlic/Benguigui, Faugeron/Chauvenet/Combessie und Rostaing wird die Beziehung zwischen Gefangenen und Personal untersucht und zwar vor allem die komplexe Rolle des Aufsichtspersonals und sein Umgang mit den Gefangenen. <sup>18</sup> Untersuchungen über Gefangene z. B. von Faure/Mathieu/Welzer-Lang und Rostaing betonen, dass das Leben im Gefängnis nach wie vor von dauerndem Zwang geprägt ist, dass aber die Humanisierung des Strafvollzugs dazu geführt hat, dass der Zugriff auf die Gefangenen nicht mehr total ist, sondern ihnen ein gewisser Spielraum, ein gewisses Maß an Autonomie zugestanden wird. <sup>19</sup>

### 3. Deutschsprachiger Raum

Aus Deutschland, Österreich und der Schweiz gibt es kaum Studien, die das Anstaltsklima als eigenständiges Thema untersuchen. Es wird aber z.B. in der Prisonisierungsforschung thematisiert. Als Beispiel soll die Untersuchung von Ortmann (1987) dienen, die einen Teil seiner Studie über die Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen bildet.<sup>20</sup> Um die Wirkbedingungen sozialtherapeutischen Strafvollzugs möglichst genau zu erfassen, wurden unter anderem auch Daten zu erlebten Beeinträchtigungen durch die Haft und zu Merkmalen der Prisonisierung<sup>21</sup> erhoben. Als besonders starke Beeinträchtigungen durch die Haft wurden der Verlust der Freiheit, das Eingesperrtsein an sich (von mehr als 70 % am höchsten gewertet), das Fehlen einer heterosexuellen Beziehung, schlechte Bezahlung der Arbeit und das Ausgeliefertsein (je 60 % höchste Wertung) empfunden. Unter den Merkmalen der Prisonisierung ist in Zusammenhang mit dem Anstaltsklima vor allem der Abschnitt zum Leben in der Anstalt von Interesse. Hier zeigte sich, dass die befragten Gefangenen der Anstalt und den Bediensteten - auch in der Sozialtherapie – sehr feindselig gegenüber standen.

Auch in der Studie über die sozialtherapeutische Anstalt in Halle, die der Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Halle-Wittenberg zurzeit durchführt, wird das Klima als ein Aspekt der Behandlungsumgebung erfasst.<sup>22</sup> "Soziales Klima" ist hier eine von vier am häufigsten genannten Antworten auf eine offene Frage nach positiven Merkmalen der sozialtherapeutischen Einrichtung. Das Klima wird hier also vorausge-

<sup>13</sup> Rudolf H. Moos, Assessment of the Social Climates of Correctional Institutions, Journal of Research in Crime and Delinquency 1968, 174; ders., Evaluating Treatment Environments, 1974; ders., Evaluating Correctional and Community Settings, 1975.

<sup>14</sup> Hans Toch, Living in Prison: The Ecology of Survival, 1977.

<sup>15</sup> David Garland, The Culture of Control, 2002.

<sup>16</sup> Nr. 6 der Rec (2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsregeln; Sonja Snacken/Dirk van Zyl Smit, Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen, NK 2009, 58 ff.; Dirk van Zyl Smit/Sonja Snacken, Principles of European Prison Law and Policy, 2009, S. 105 f.

<sup>17</sup> Michel Foucault, Surveiller et punir, 1975, dt. 1976; Überblick bei Gilles Chantraine, La sociologie carcérale: approches et débats théoriques en France, Déviance & Société 2000, 297.

<sup>18</sup> Antoinette Chauvenet/Françoise Orlic/Georges Benguigui, Le monde des surveillants de prison, 1994; Claude Faugeron/Antoinette Chauvenet/Philippe Combessie, Approches de la prison, 1996; Corinne Rostaing, La relation carcérale, 1997.

<sup>19</sup> Michaël Faure/Lilian Mathieu/Daniel Welzer-Lang, Les abus dits sexuels en prison, Rapport final de recherche (MIRE), 1996; Rostaing (Fn. 18).

<sup>20</sup> Rüdiger Ortmann, Resozialisierung im Strafvollzug, 1987; siehe auch Dieter Herrmann/Sigrid Berger, Prisonisierung im Frauenstrafvollzug, MSchrKrim 1997, 370.

<sup>21</sup> Beeinträchtigungen durch die Haft: 5-stufige Skala (1 = keine, 5 = sehr starke); Prisonisierungsskalen: stimmt/stimmt nicht (mit Ausnahmen), Beispiel: "Die Vollzugsbeamten hier scheinen zu glauben, daß man keinem Insassen trauen kann".

<sup>22</sup> Simone Seifert/Anja Thyrolf, Das Klima im Strafvollzug, NK 2010, 23.

setzt; es wird nicht erörtert, welche einzelnen Merkmale das Anstaltsklima ausmachen.

Anfang der 1990er Jahre untersuchte Kette in einer österreichischen Strafanstalt die Beziehung zwischen Umwelt- und Personfaktoren und dem individuellen Hafterleben.<sup>23</sup> Hier ging es in erster Linie um die Analyse von Bewältigungsstrukturen und eventuellen Haftschäden. Kette fand bei einem Drittel seiner Stichprobe, die jedoch nur 28 männliche Gefangene umfasste, behandlungsbedürftige emotionale Störungen, die diese Personen die Haft nur schwer ertragen ließen. Im Ergebnis konnte er weder positive Auswirkungen von Haft noch negative Langzeitschäden feststellen. Dies liegt allerdings am Untersuchungsdesign, das nur einen Zeitraum von vier Wochen abdeckte.

Maeder<sup>24</sup> untersuchte Mitte der 1990er Jahre in seiner

fangenen, zusammenhing, insofern als das Gefühl, von den Bediensteten respektvoll behandelt zu werden, auf den Gefühlszustand wirkte.

Gefangenen<sup>27</sup> signifikante Zusammenhänge zwischen der Bewertung des Verhaltens der Bediensteten und Viktimisierung sowie eigenen Übergriffen und ebenso zwischen der Einschätzung des Klimas unter den Gefangenen und Opfer- bzw. Täterberichten. Dabei korrelierte eine negative Bewertung des Bedienstetenverhaltens bzw. des Klimas sowohl mit Viktimisierung als auch eigenen Übergriffen.

In den eigenen Untersuchungen des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Greifswald über die Menschenrechtssituation im Strafvollzug<sup>28</sup> wurden Fragen nach sozialen Beziehungen in der Anstalt sowie dem Umgang mit Problemen und Konflikten gestellt. Da es

88.	Beurteilen Sie bitte die folgenden Aussagen, die sich auf den Kontakt zu den <b>Vollzugsbediensteten</b> beziehen!	trifft vollkommen zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft überhaupt nicht zu
88a.	Ich fühle mich von den Bediensteten respektiert.	•	•	•	0
88b.	Es gibt Bedienstete, vor denen ich Angst habe.	0	$\circ$	•	0
88c.	Mit den meisten Bediensteten komme ich gut aus.	•	•	•	•
88d.	Ich bekomme nur schwer Kontakt zu Bediensteten.	•	•	•	0
88e.	Ich weiß, mit wem ich reden kann, wenn ich ein Problem ha	be. O	•	•	0
88f.	Im Allgemeinen behandeln mich die Bediensteten fair.	•	0	•	•
88g.	Ich werde oft von den Bediensteten unterdrückt.	•	0	•	0
88h.	Es gibt Bedienstete, die ich mag.	•	•	•	0
88i.	Ich fühle mich von den Bediensteten ständig kontrolliert.	•	•	•	0
88j.	Die meisten Bediensteten reden nur im Befehlston.	•	•	•	0
88k.	Ich denke, Bedienstete machen auch nur ihren Job.	•	•	0	•
89.	Wie finden Sie insgesamt die Atmosphäre hier in der Anstalt?				

Abbildung 1: Quantitative Erhebung von sozialen Beziehungen (Ausschnitt aus dem Greifswalder Gefangenenfragebogen)

ethnographischen Studie (teilnehmende Beobachtung, offene Interviews) in einer offenen Anstalt in der Schweiz die Ideen der Bediensteten über den Strafvollzug, das Zusammenwirken von Personal und Gefangenen und die "Organisation der Einschliessung"<sup>25</sup>. Damit ist die Frage gemeint, wie es gelingt, die Gefangenen in einer offenen Anstalt am Weggehen zu hindern. Er stellt die These auf, dass es eine Art soziale Innovation im Strafvollzug gegeben habe in Form des Übergangs von der Kontrolle durch Architektur, durch die panoptische Anlage, zu einer sozialen Kontrolle durch Kommunikation.

Dalbert/Finke erforschten die Bedeutung des Glaubens an eine gerechte Welt (belief in a just world) für Gefangene in einer JVA in Sachsen-Anhalt.26 Es zeigte sich, dass die Beurteilung von Bedienstetenverhalten als gerecht mit der mentalen Anpassung, der Grundstimmung der Gesich jeweils um umfangreiche quantitative Untersuchungen handelte, wurde auch hier vorausgesetzt, dass bestimmte Aspekte wichtig für die sozialen Beziehungen der Gefangenen untereinander und zwischen Gefangenen und Bediensteten sind. Abbildung 1 zeigt einen Ausschnitt aus dem Fragebogen für Gefangene, so wie er in der Untersuchung zum Langstrafenvollzug<sup>29</sup> verwendet wurde. Den Teilnehmern wurden Aussagen vorgegeben, die sie bewerten sollten. Man erkennt hier, dass Ideen über eine wünschenswerte Gestaltung von Kontakten bereits vorgegeben sind und nicht erst durch diese Fragen entsprechende Themen identifiziert werden sollen.

Abbildung 2 zeigt ein erstes Ergebnis zu diesem Fragenblock. Es wurden bisher nur Häufigkeiten für die

in deutschen Justizvollzugsanstalten, 2008. 23 Gerhard Kette, Haft – Eine sozialpsychologische Analyse, 1991.

<sup>24</sup> Christoph Maeder, In totaler Gesellschaft, 1995.

<sup>25</sup> Maeder (Fn. 24), S. 93.

<sup>26</sup> Claudia Dalbert/Eva Finke, Belief in a Personal Just World, Justice Judgments, and Their Functions for Prisoners, Criminal Justice & Behavior 2007, 1516 ff.

Sonja Ernst, Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten

Mare-Balticum-Strafvollzugsstudie, Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug und "Langstrafenvollzug und die Frage der Menschenrechte in Staaten der Europäischen Union".

Beschreibung der Untersuchung bei Kirstin Drenkhahn, Arbeit, Ausbildung und Freizeit im Langstrafenvollzug, MSchrKrim 2010, 258 (259 ff.).

gesamte Stichprobe von 1.049 Gefangenen berechnet. Auffällig ist, dass knapp 30 % Angst vor einigen Bediensteten haben – allerdings meinen deutlich über 50 %, dass dies überhaupt nicht zutrifft. Ca. 40 % bekommen eher schwer Kontakt zu Bediensteten, und fast 50 % haben bei Problemen niemanden unter den Bediensteten zum Reden. Außerdem fühlen sich ca. 30 % von den Bediensteten nicht respektiert.

schlechte rechtliche Stellung der Gefangenen. Zwar gibt es mit dem Prison Act 1952 ein Gesetz über den Strafvollzug, allerdings handelt es sich eher um ein Organisationsgesetz, das nur sehr wenige explizite Gefangenenrechte enthält und so allenfalls einen schwachen Rahmen liefert, der durch Rechtsprechung – auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – auf- und ausgebaut wurde. Es gibt also im geschriebenen Recht kaum Rechtferti-

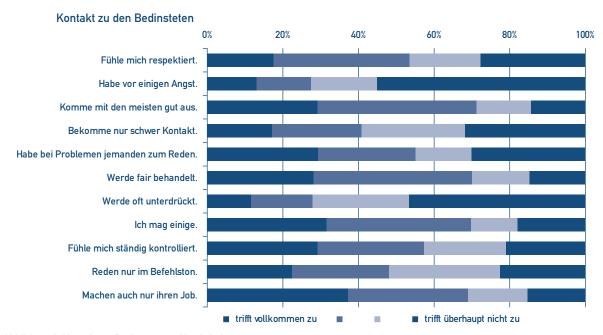


Abbildung 2: Kontakt zu Bediensteten (Häufigkeiten)

# 4. Vereinigtes Königreich

Als Beispiel für eine kohärente Forschungslinie und eine grundlegende Untersuchung des Anstaltsklimas soll etwas ausführlicher über die Arbeit der englischen Forschungsgruppe um *Alison Liebling* vom Prison Research Centre der Universität Cambridge berichtet werden. Zunächst wird allerdings die Untersuchung "Prisons and the problem of order" von *Sparks/Bottoms/Hay*<sup>30</sup> als Ausgangspunkt vorgestellt. Sie befassten sich mit der Frage, wie eine Anstaltsleitung eine ihrer zentralen Aufgaben erfüllen kann, nämlich die Aufrechterhaltung von Ordnung in der Anstalt.

Während der Feldphase in den zwei dispersals Albany und Long Lartin (Hochsicherheitsanstalten für Category A- und B-Gefangene mit langen Strafen) dieser Untersuchung Ende der 1980er Jahre und auch Anfang der 1990er Jahre gab es in einigen englischen Gefängnissen spektakuläre Meutereien und Geiselnahmen wie z. B. 1990 in HMP<sup>31</sup> Strangeways in Manchester. In einem Gutachten zu diesen Meutereien benannte Lord Woolf die Behandlung der Gefangenen und vor allem erlebte Ungerechtigkeit als Grund für die Aufstände.<sup>32</sup> Aus einer deutschen Perspektive war ein Problem wohl auch die

gungen für Eingriffe in Menschenrechte im Strafvollzug; dies ist vor allem Verhandlungssache.

Als wesentlichen Aspekt identifizierten Sparks/Bottoms/ Hay die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, aber auch vom Alltagsverhalten der Bediensteten. Damit ist nicht Rechtmäßigkeit im Sinne der Einhaltung einer gesetzlichen Norm gemeint, sondern Legitimität<sup>33</sup> – eine innere Rechtmäßigkeit. Verhalten muss subjektiv als gerecht erlebt werden. Die Autoren weisen aber über die Bedeutung der inneren Rechtmäßigkeit für den Gefängnisalltag hinaus, wenn sie folgendes feststellen:

"Imprisonment is the practical embodiment of the state's claim to moral authority in the delivery of justice. [...] the state's authority claims [can't] be sustained if the practice of imprisonment routinely belies them [...]. In brief, prisoners can hardly be expected to take the state's pretensions to moral authority and concern seriously, unless the representations of that authority and those concerns, which they receive from the activities of prison administrators and staff, give them reason to do so."<sup>34</sup>

<sup>30</sup> Richard Sparks/Anthony Bottoms/Will Hay, Prisons and the Problem of Order, 1996.

<sup>31</sup> Her Majesty's Prison.

<sup>32</sup> Lord Justice Woolf, Prison Disturbances, April 1990, 1991.

<sup>33</sup> Die Idee geht bei *Sparks/Bottoms/Hay* zurück auf *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1922 (Legitimitätsglaube als Grundlage von Herrschaft).

<sup>34</sup> Sparks/Bottoms/Hay (Fn. 30), S. 307 f.

Die Rechtsbrecher sollen also auch von der Legitimität der staatlichen Rechtsordnung überzeugt werden, indem die Repräsentanten dieser Ordnung – die Strafvollzugsbediensteten – sich rechtmäßig nach dem Geist der Rechtsordnung verhalten. Es geht damit auch um Normbekräftigung, also positive Generalprävention.

Das Thema der Arbeitsgruppe von *Alison Liebling* geht noch weiter und lässt sich grob zusammenfassen als Suche danach, worauf es im Strafvollzug wirklich ankommt.<sup>35</sup> Gegenstand war nicht mehr – nur – die innere Rechtmäßigkeit bzw. Gerechtigkeit des Strafvollzugs, sondern das Ziel war und ist eine umfassende Analyse der Beziehungen zwischen Gefangenen und Bediensteten<sup>36</sup> und darüber hinaus des Hafterlebens und der Bedingungen der Überlebbarkeit von Gefangenschaft<sup>37</sup>.

In einer Pilotstudie Ende der 1990er Jahre in HMP Whitemoor wurde vor allem die Rolle des Ermessens untersucht. Dabei ging man davon aus, dass die Beziehung zwischen Bediensteten und Gefangenen deutlich von der Macht der Bediensteten geprägt ist, die jedoch nicht ständig ausgeübt wird, aber immer im Raum steht. Der wesentliche Punkt ist dann die tatsächliche Ausübung von Ermessen – nicht allein im verwaltungsrechtlichen Sinne. Dahinter steht die Erkenntnis, dass Bedienstete in der Literatur meist negativ beschrieben werden als machtmissbrauchend oder zumindest ihre Macht strapazierend. Liebling/Price/Elliott stellten die These auf, dass Bedienstete im Rahmen ihrer im Wesentlichen friedensstiftenden Rolle ihre Macht eher weniger als möglich nutzen.

In dieser ersten Studie sollten positive Rollenmodelle unter den Bediensteten und best practices identifiziert werden, die Herangehensweise war also von Anerkennung gekennzeichnet. Dafür wurde eine bisher im Strafvollzug nicht verwendete Methode genutzt, die appreciative inquiry (etwa: wertschätzende Befragung)<sup>39</sup>. Die traditionelle Gefängnissoziologie, die sich selbst als (organisations-) kritisch einordnet, hebt eher auf die Mängel und Unzulänglichkeiten ab, also darauf, was nicht funktioniert. Die appreciative inquiry bietet die Möglichkeit, Erfolge und Errungenschaften zu erheben, also Momente, in denen es gut funktioniert hat. Während sonst typischerweise nach Problemen gefragt wird, fragt man hier nach den Bedingungen und Umständen besonders guter Leistungen.<sup>40</sup>

Diese Methode wurde weiter verwendet im Projekt Measuring the Quality of Prison Life and Locating the Energy for Change, in das fünf Anstalten einbezogen waren und dessen Ergebnis das Werk "Prisons and Their Mo-

ral Performance" von 2004 war.<sup>41</sup> Unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse aus der *appreciative inqui-ry* (Themen identifizieren, auf die es im Strafvollzug ankommt; Interviews; Befragung in HMP Wandsworth) wurde ein Erhebungsinstrument zur Lebensqualität im Gefängnis entwickelt, das die folgenden Dimensionen abdeckt:<sup>42</sup>

- Beziehungsdimension: Respekt, Menschlichkeit, Beziehungen, Vertrauen, Unterstützung;
- Vollzugsgestaltung/Regime: Fairness, Ordnung, Sicherheit, Wohlbefinden, persönliche Entwicklung, Kontakt mit der Familie, Anständigkeit;
- soziale Struktur: Zusammenleben der Gefangenen und Macht/Autorität;
- Bedeutung (der Gefangenschaft) und Lebensqualität als eigenständige Themen.

Der Fragebogen umfasst über 100 Items, die jeweils auf einer fünfstufigen Likert-Skala (von "stimme vollkommen zu" bis "stimme überhaupt nicht zu") bewertet werden sollen. Untersucht wird nicht das Klima im Strafvollzug an sich, sondern einzelne Anstalten, um ihre Stärken und Schwächen zu identifizieren. Beispiele für die Items sind:<sup>43</sup>

- für die Dimension Menschlichkeit: Ich werde in dieser Anstalt als Person mit eigenem Wert behandelt. (I am treated as a person of value in this prison.)
- für Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen: In dieser Anstalt gibt es ein starkes Gefühl oder eine Kultur des "sie da oben, wir hier unten". (There is a strong sense, or culture, of "them and us" in this prison.)
- für die Dimension Wohlbefinden: Meine Erfahrung von Gefangenschaft in dieser Anstalt ist stressbelastet.
  (My experience of imprisonment in this particular prison has been stressful.) Ich kann in dieser Anstalt ich selbst sein. (I can be myself in this prison.)

Quintessenz dieser Untersuchung war, dass es bei diesen Dimensionen erhebliche Unterschiede zwischen den beforschten Anstalten gab, die nach ihren materiellen Voraussetzungen jedoch sehr ähnlich waren. Liebling prägte dafür den Begriff moral performance, also moralische Leistung, in Anlehnung an die Key Performance Indicators der englischen Strafvollzugsverwaltung, anhand derer die Leistung einer Anstalt regelmäßig im Qualitätsmanagement überprüft wird. Dass diese moralische Leistung handfeste Auswirkungen haben kann, deutet sich in einer weiteren Studie über den Zusammenhang von Rechtmäßigkeit mit Lebensqualität und Belastungen bis hin zum Suizidrisiko an.44 Das Suizidrisiko wurde mit einer eigenen Skala zum Belastungserleben und mit dem General Health Questionnaire (12 Items) gemessen, da Ergebnisse für diese beiden Skalen hoch mit der Suizidrate der untersuchten Anstalten korrelierten (distress: Spearmans rho =

<sup>35</sup> Alison Liebling/Helen Arnold, Prisons and Their Moral Performance, 2004, Kap. 3: Identifying What Matters in Prison.

<sup>36</sup> Alison Liebling/David Price/Charles Elliott, Appreciative Inquiry and Relationships in Prison, Punishment & Society 1999, 71.

<sup>37</sup> Überblick über die Arbeiten der Gruppe bei Alison Liebling, Moralische Leistung und Auswirkung auf Gefangenschaft, NK 2009, 14.

<sup>38 &</sup>quot;What prison officers in English prisons do", Liebling/Price/Elliott (Fn. 36), 72.

<sup>39</sup> Charles Elliott, Locating the Energy for Change: An Introduction to Appreciative Inquiry, 1999.

<sup>40</sup> Liebling/Price/Elliott (Fn. 36).

<sup>41</sup> Liebling/Arnold (Fn. 35).

<sup>42</sup> Liebling/Arnold (Fn. 35), S. 154 f.

<sup>43</sup> Liebling/Arnold (Fn. 35), S. 156.

<sup>44</sup> Alison Liebling/Linda Durie/Annick Stiles/Sarah Tait, Revisiting Prison Suicide: The Role of Fairness and Distress, in: Alison Liebling/Shadd Maruna (Hrsg.), The Effects of Imprisonment, 2005, S. 209.

.71; GHQ = .78). Dabei zeigte sich, dass das Sicherheitsgefühl, Kontakt mit der Familie, Fairness und Respekt wesentliche Faktoren zur Erklärung von Unterschieden im Belastungserleben sind und daher bei sehr negativer Ausprägung das Suizidrisiko erhöhen können.

# V. Welche praktische Bedeutung hat das Klima?

Das Klima in der Anstalt hat Auswirkungen auf alle Personen dort, also nicht nur auf die Gefangenen, sondern auch auf die Bediensteten. Da der Überblick über die Forschung aber auf die Sicht der Gefangenen konzentriert ist, beschränken sich die weiteren Ausführungen auf die Bedeutung für Gefangene.

Die Themenliste, die Liebling und Kollegen bereits zu Anfang ihrer Arbeit zusammenstellten, besteht aus Punkten, die im Leben eines jeden Menschen wichtig sind, unabhängig davon, ob sie oder er sich in Freiheit oder in Gefangenschaft befindet. Geht man davon aus, dass Gegenstand der "Gefängnisstrafe" nur der Freiheitsentzug ist, dass also abgesehen von der weitgehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit alle weiteren Beschränkungen gegenüber dem Leben in Freiheit besonderer Rechtfertigung bedürfen und soweit wie möglich vermieden werden sollen, dann ist das Bemühen um ein "zivilisiertes" Verhalten im Strafvollzug bereits ein Wert an sich. In den neueren Empfehlungen des Europarats an die Mitgliedstaaten, die den Strafvollzug betreffen, werden diese Themen mehr oder weniger deutlich aufgegriffen. In der Empfehlung Rec(2003)23 über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen nehmen Hinweise zu Aspekten des Klimas viel Raum ein, auch wenn sie nicht als solche benannt werden, sondern vor allem bei den Maßnahmen gegen die schädlichen Auswirkungen langen Freiheitsentzugs aufgeführt werden. Die Bedeutung der Sicherheit aller Personen im Strafvollzug - Gefangene, Bedienstete und Besucher - wird bereits in Regel Nr. 2 als allgemeines Ziel genannt. Außerdem wird gefordert, den Gefangenen die Gelegenheit zu geben, eigenverantwortlich zu handeln, in den individuellen Vollzugsplan Tätigkeiten aufzunehmen, die eine sinnvolle Nutzung der Strafzeit ermöglichen und angemessene Bedingungen für die persönliche Entwicklung zu schaffen. Es wird außerdem das besondere Gewicht von Kontakten zur Familie einschließlich Freunden betont.

Darüber hinaus sollten die Befunde zum Zusammenhang von Klima und Belastungserleben von Kette und Liebling u. a. nachdenklich stimmen. Wenn Belastungserleben/Suizidrisiko und wesentliche Aspekte des Anstaltsklimas zusammenhängen, dann entspricht es der Fürsorgepflicht des Staates, für ein positives Anstaltsklima zu sorgen. Die Empfehlung über Langzeitgefangene sowie die Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsregeln weisen daher ausdrücklich auf die Bedeutung der Suizidprävention als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Haftschäden hin.

Es gibt außerdem Hinweise darauf, dass das Anstaltsklima die Resozialisierungschancen beeinflusst. Mittlerweile kann es als erwiesen angesehen werden, dass reiner Verwahrvollzug US-amerikanischer Prägung im Vergleich zu Vollzug mit Behandlungsangeboten, die bestimmte Gütekriterien<sup>45</sup> aufweisen, negative Effekte auf die Rückfälligkeit hat. 46 Zwar gehören die Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen im Strafvollzug nicht zu den wesentlichen kriminogenen Faktoren, an denen eine erfolgversprechende Behandlung zur Vermeidung von Rückfälligkeit ansetzen sollte. Dabei handelt es sich um antisoziale Verhaltensweisen, Persönlichkeitszüge, Kognitionen (also Denkweisen) und Freunde sowie Merkmale der familiären Beziehungen, von Schule/ Arbeit, Freizeitverhalten und Alkohol- und Drogenmissbrauch.<sup>47</sup> Aber auch bei Behandlungsangeboten im Strafvollzug spielt die Qualität der Beziehung, insbesondere das Vertrauen zwischen Klient und Therapeut eine wichtige Rolle für die Wirksamkeit.<sup>48</sup> Zudem liegt es nahe, dass z.B. Angebote zum Erlernen nicht-gewalttätiger Problemlösestrategien kaum Erfolg haben dürften, wenn das Alltagsleben von entgegengesetzten Verhaltensnormen geprägt ist.

### VI. Fazit

Die Eingangsfrage, ob es sich beim Anstaltsklima um ein weiches Kuschelthema oder einen harten Erfolgsfaktor handelt, kann man mit einem entschiedenen Sowohl-alsauch beantworten. Weich ist dieses Thema insofern, als es keine eindeutige Definition eines guten oder sogar des richtigen Anstaltsklimas gibt: Es kommt hier auf die Balance bestimmter Merkmale an, wobei die konkrete Ausgestaltung von den beteiligten Persönlichkeiten abhängt. Trotzdem ist das Klima ein harter Erfolgsfaktor, mit dem gemessen werden kann, inwieweit das europäische Ideal eines humanen Strafvollzugs erreicht wird.

<sup>45</sup> Prinzipien angemessener Behandlung: Berücksichtigung von Rückfallrisiko, dynamischen kriminogenen Faktoren und dem individuellen Lernstil; Donald A. Andrews/Ivan Zinger/Robert D. Hoge/James Bonta/Paul Gendreau/Francis T. Cullen, Does Correctional Treatment Work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Meta-analysis, Criminology 1990, S. 369 ff.

<sup>46</sup> Andrews u. a. (Fn. 45), 376; Marc W. Lipsey, The Effect of Treatment on Juvenile Delinquents: Results from Meta-analysis, in: Friedrich Lösel/Doris Bender/Thomas Bliesener (Hrsg.), Psychology and Law, 1992, 131 (139); Douglas S. Lipton, "The Effectiveness of Correctional Treatment" Revisited Thirty Years Later: Preliminary Meta-analytic Findings from the CDATE Study, Vortrag beim 12. Internationalen Kongress für Kriminologie, Seoul, 24.–28.08.1998; Doris L. MacKenzie, Reducing the Criminal Activities of Known Offenders and Delinquents, in: Lawrence W. Sherman/David P. Farrington/Brandon C. Welsh/Doris L. MacKenzie (Hrsg.), Evidence-based Crime Prevention, 2006, S. 330 (340 ff.).

<sup>47</sup> Donald A. Andrews/James Bonta/Stephen Wormith, The Recent Past and Near Future of Risk and/or Need Assessment, Crime & Delinquency 2006, 7 (11).

<sup>48</sup> Siehe nur *Donald A. Andrews/James Bonta*, The Psychology of Criminal Conduct, 4. Aufl. 2006, S. 335.